

Mit der Einreichung der Anklageschrift ist für die weitere Durchführung des Verfahrens allein das Gericht verantwortlich, dem auch das Verfahren durch eine Verfügung des Staatsanwalts nicht mehr entzogen werden kann. Das Verfahren muß somit durch eine der im Gesetz vorgesehenen Entscheidungen des Gerichts zu Ende geführt werden.

4. § 195 StPO sieht vor, daß die Hauptverhandlung in bestimmten Fällen auch dann durchgeführt werden kann, wenn der Angeklagte abwesend ist. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Angeklagte vom Gericht von der Verpflichtung zur Anwesenheit entbunden werden kann.

Diese Frage ist zu verneinen.

Der Strafprozeß beruht auf dem Prinzip der Wahrheitserforschung, der Mündlichkeit der Hauptverhandlung, der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der Mitwirkung auch des Angeklagten. Es kommt hinzu, daß das Strafverfahren seine ihm durch § 2 StPO zugedachte erzieherische Funktion nur dann voll erfüllen kann, wenn der Angeklagte an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Mit diesen Grundsätzen ist eine Befreiung des Angeklagten von der Verpflichtung zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung unvereinbar²⁾. § 195 StPO will dem Gericht auch nur eine Möglichkeit geben, die Hauptverhandlung in diesem besonderen Falle in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen.

5. § 198 bestimmt, daß die Anklageschrift nicht in ihrem vollen Wortlaut verlesen wird, sondern daß der Staatsanwalt den wesentlichsten Inhalt der Anklage vorträgt.

Das bedeutet, daß es in den Fällen, in denen der Staatsanwalt nicht an der Verhandlung teilnimmt, nicht Sache des Gerichts ist, an Stelle des Staatsanwalts den wesentlichsten Inhalt der Anklage vorzutragen. Vielmehr hat sich das Gericht dann auf die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gemäß § 198 Abs. 5 zu beschränken.

Auch diese Beschränkung folgt aus der klaren Trennung der Funktionen des Staatsanwalts und des Gerichts.

6. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 76 Abs. 3, nach der der Angeklagte auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten kann, erscheint ein Hinweis erforderlich.

Nicht selten wird der Angeklagte die Überzeugung haben, daß er selbst am besten in der Lage sei, sich zu verteidigen, und daher auf die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt verzichten wollen. Die Möglichkeit dazu gibt ihm § 76 Abs. 3. Das Gericht muß jedoch damit rechnen, daß die Zuhörer in der Hauptverhandlung über die Möglichkeit des Verzichts auf die Bestellung eines Verteidigers nicht unterrichtet sind. Es empfiehlt sich daher, daß der Vorsitzende des Gerichts bei Beginn der Hauptverhandlung oder nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten gemäß § 198 Abs. 3 StPO feststellt, der Angeklagte habe gemäß § 76 Abs. 3 auf die Bestellung eines Verteidigers verzichtet, und sich diese Feststellung vom Angeklagten bestätigen läßt.

7. Es ist weiter die Frage aufgeworfen worden, ob Rechtsbeiständen die Auftrittsbezugnis in Strafsachen allgemein erteilt werden kann. *

Aus § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung glauben einige Gerichte entnehmen zu können, daß Rechtsbeistände vor allen Kreisgerichten als Verteidiger in Strafsachen auftreten dürfen, wenn ihnen durch Beschluß eines Kreisgerichts das Auftreten gestattet worden ist.

Dem Ministerium der Justiz ist bekannt, daß einige Gerichte in den letzten Jahren Rechtsbeiständen generell das Auftreten als Verteidiger vor einem oder mehreren Gerichten gestattet haben und daß die Gerichte eine derartige allgemeine Gestattung auch in Zukunft für unbedenklich halten.

Diese Auffassung ist unrichtig.

§ 6 des Einführungsgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß einem Rechtsbeistand das Auftreten als Vertei-

diger in Strafsachen vor einem Kreisgericht durch Gerichtsbeschluß gestattet werden kann. Das Gericht kann aber einen Beschluß immer nur in einem Einzelverfahren und mit Wirkung für dieses Verfahren fassen; außerhalb eines Prozesses faßt das Gericht keine Beschlüsse mit Wirkung für andere Verfahren.

Die Vorschrift des § 6 EGStPO kann nur im Zusammenhang mit dem Abschnitt über das Recht auf Verteidigung (§§ 74 bis 82 StPO) verstanden werden. § 75 bestimmt, daß zu Verteidigern nur Rechtsanwälte gewählt werden können. Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß im Interesse des Angeklagten nur Juristen mit einer allseitigen und abgeschlossenen Berufsausbildung, wie sie die Berufsrichter erworben haben, zu Verteidigern gewählt und bestellt werden können.

Die Bestimmungen über die Zulassung von Rechtsbeiständen als Verteidiger gelten daher nur bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz.

Damit beantwortet sich auch die Frage, ob Rechtsbeistände befugt sind, gemäß § 281 Abs. 2 StPO die Berufung einzulegen.

Zunächst bestimmt § 281 Abs. 2 ausdrücklich, daß die Berufung entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt einzulegen ist. Überdies ist aber durch das Gesetz die Auftrittsbezugnis des Rechtsbeistandes auf Verfahren vor dem Kreisgericht beschränkt, so daß er nicht befugt ist, die Berufung einzulegen.

8. Für die Anwendung der Bestimmungen, die den Abschluß der Hauptverhandlung gemäß §§ 218 ff. StPO regeln, ist die Bestimmung des § 1 Abs. 2 EGStPO für die Zeit bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuchs von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift ist der § 153 der alten StPO für die Übergangszeit weiterhin anzuwenden. § 153 Abs. 3 der alten StPO bestimmt, daß das Gericht in gewissen Fällen das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts einstellen konnte. Dieser Einstellungsbeschluß war nicht anfechtbar.

Durch das Prinzip der alleinigen und vollen Verantwortlichkeit des Gerichts für die von ihm getroffenen Entscheidungen hat der noch anzuwendende § 153 Abs. 3 der alten StPO einen neuen Inhalt bekommen. Danach ist eine Zustimmung des Staatsanwalts zur Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nicht mehr erforderlich, da das Gericht auch sonst in keinem Falle für seine Entscheidungen einer Zustimmung des Staatsanwalts bedarf.

Daraus folgt andererseits, daß der Einstellungsbeschluß des Gerichts gemäß § 153 Abs. 3 der alten StPO nicht mehr unanfechtbar ist, sondern mit der Beschwerde gemäß §§ 296 ff. durch den Staatsanwalt angefochten werden kann.

9. Nach § 222 Abs. 2 erfolgt die Verkündung des Urteils durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

Einige Kollegen haben nun die Ansicht geäußert, daß die Richter dieser Verlesung eigene Ausführungen, die sich an den Angeklagten richten, hinzufügen sollten, um die erzieherische Wirkung des Urteils, das künftig infolge der straffen Verfahrens- und Fristbestimmungen seine Weitschweifigkeit ablegen wird, zu verstärken. Die Kollegen glauben also, mit zusätzlichen mündlichen Ausführungen im Anschluß an das Urteil besonders erzieherisch auf den Angeklagten einwirken zu können.

Diese Auffassung widerspricht dem eindeutig erklärten Willen des Gesetzes.

Es ist schon mehrfach betont worden, daß es darauf ankommt, die neuen Gesetze entsprechend ihrem klaren und eindeutigen Wortlaut durchzuführen, nicht aber nach verborgenen Absichten des Gesetzgebers zu suchen.

Wenn § 222 Abs. 2 die Verkündung des Urteils auf die Verlesung des vollständigen Urteils beschränkt, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß jede weitere Ergänzung, sei sie auch noch so wohlgemeint, verfehlt ist.

Das Urteil einschließlich seiner Gründe wird unter der verantwortlichen gleichberechtigten Mitwirkung der

²⁾ vgl. Kleine in NJ 1952 S. 477.